

Man's World Anbieter-Reglement

Inhalt

1.	Einleitung.....	1
2.	Anmeldung und Offerte.....	1
2.1.	Hauptanbieter.....	1
2.2.	Mitanbieter.....	1
2.3.	Verbindlichkeit der Anmeldung / Vertragsabschluss.....	1
3.	Anerkennung des Reglements.....	2
4.	Zulassungsvoraussetzungen.....	2
4.1.	Allgemeines.....	2
4.2.	Kriterien zur Selektion von Anbietern.....	2
4.3.	Einschränkungen und Ausschluss von Ausstellungsgütern und Anbietern.....	2
5.	Zuteilung der Standfläche.....	3
6.	Vertragsbestätigung.....	4
7.	Rücktritt vom Anbietervertrag.....	4
7.1.	Verzicht auf Teilnahme.....	4
7.2.	Reduktion der bestätigten Standfläche.....	4
8.	Zahlungsbedingungen.....	5
8.1.	Preise.....	5
8.2.	Akonto-Rechnung.....	5
8.3.	Nicht fristgerechte Zahlung.....	5
8.4.	Schlussrechnung.....	5
8.5.	Schweizerische Mehrwertsteuer.....	6
8.6.	Dienstleistungsrechnungen.....	6
9.	Informationsmedien.....	6
10.	Online Anmeldung und Vertragsabwicklung.....	6
11.	Zusätzliche Dienstleistungen.....	6
12.	Bestimmungen Anbieter- und Eintrittskarten.....	6
12.1.	Anbieterkarten.....	6
12.2.	Eintrittskarten und Gutscheine.....	7
13.	Abnahme und Rückgabe der Standfläche.....	7
14.	Standbau.....	7
14.1.	Im Allgemeinen.....	7
14.2.	Auf- und Abbau.....	7

15.	Standbetrieb	8
16.	Handverkauf / Vertragsabschlüsse vor Ort.....	8
17.	Werbung und Akquisition vor Ort.....	8
17.1.	Im Allgemeinen.....	8
17.2.	Information der Besucher.....	8
17.3.	Verkaufsverhalten an der Man's World.....	8
17.4.	Gewinnspiele.....	9
18.	Standbewachung	9
19.	Standreinigung und Abfallentsorgung	9
19.1.	Standreinigung.....	9
19.2.	Abfallentsorgung.....	9
20.	Bauarbeiten.....	9
21.	Immaterialgüterrechte.....	10
21.1.	Anbieterverzeichnis, Publikationen.....	10
21.2.	Schutz von Rechten Dritter	10
21.3.	Einbindung in die Werbung.....	10
21.4.	Bedingungen für Online-Geschäfte	10
21.5.	Anbieter-Einträge	10
21.6.	Newsletter.....	10
21.7.	Datenschutz	10
21.8.	Technische Sicherheit	11
21.9.	Verletzung von Schutzrechten Dritter	11
21.10.	Attraktionen und Unterhaltung.....	11
21.11.	Bild-/Ton-Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern	11
21.12.	Gewerbmässige Aufnahmen.....	11
21.13.	Aufnahmerecht des Veranstalters.....	12
21.14.	Standaufnahmen durch Anbieter	12
22.	Haftung.....	12
23.	Versicherungen	12
24.	Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung der Veranstaltung	13
25.	Allgemeines.....	13
26.	Änderungs- & Ergänzungsvorbehalt	13
27.	Anspruchsverwirkung	13
28.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	13

1. Einleitung

Die MAN'S WORLD Schweiz AG (nachfolgend der Veranstalter) veranstaltet die Publikumsveranstaltung Man's World (nachfolgend Man's World), die auf die Zielgruppe Mann ausgerichtet ist und ihren Anbietern die Möglichkeit bietet, einem öffentlichen Publikum Produkte, Dienstleistungen und Informationen zu präsentieren und zu verkaufen. Der Veranstalter betreibt hierzu auch eine Online-Plattform unter www.mansworld.com. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Anbieter und Partner, die sich an der Man's World oder auf www.mansworld.com präsentieren.

Das vorliegende Anbieter-Reglement und dessen Anhänge gelten für die Teilnahme als Anbieter oder Partner an Veranstaltungen der MAN'S WORLD Schweiz AG, sowie für eine Präsenz auf www.mansworld.com. Weitere Dokumente wie Betriebsordnung des Veranstaltungs-Geländes, technische Informationen etc. werden separat erlassen und bilden integralen Bestandteil dieses Reglements. Weitere spezifische Regelungen können erlassen werden.

2. Anmeldung und Offerte

2.1. Hauptanbieter

Personen, Firmen und Organisationen, die als Hauptanbieter an der Man's World teilnehmen wollen, melden sich durch Annahme der vom Veranstalter erstellten Offerte oder online über die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Plattform an.

Dieses Anbieter-Reglement ist in Bezug auf Ihre Präsenz vor Ort und auf www.mansworld.com auch für Partner und Sponsoren anwendbar und verbindlich.

2.2. Mitanbieter

Als Mitanbieter gelten Personen, Firmen oder Organisationen, die in irgendeiner Form am Stand eines Hauptanbieters in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte, Prospekte oder persönliche Präsenz. Mitanbieter müssen sich separat anmelden oder vom Hauptanbieter separat angemeldet werden. Für die Anmeldung gelten die gleichen Bedingungen wie für die Hauptanbieter (vgl. Ziff. 2.1).

Bei Kollektivständen hat einer der Anbieter die Pflichten eines Hauptanbieters zu übernehmen, während die übrigen als Mitanbieter gelten. Der Hauptanbieter haftet gegenüber dem Veranstalter auch für die Verpflichtungen der Mitanbieter. Jeder Mitanbieter hat die festgesetzte Mitanbietergebühr und allfällige Nebenkosten zu entrichten.

2.3. Verbindlichkeit der Anmeldung / Vertragsabschluss

Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Man's World. Genauso wenig begründet die einmalige oder mehrmalige Zulassung zu einer Man's World einen Anspruch auf eine automatische Zulassung oder auf die Zuteilung des gleichen Standplatzes wie bei einer vergangenen Man's World.

Durch die Zusendung einer Offerte oder eines Online-Anmeldezuganges an den Anbieter erklärt der Veranstalter, dass er ein ernsthaftes Interesse an der Aufnahme des Anbieters hat. Die Offertstellung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Man's World. Die Annahme der Offerte durch den Anbieter ist ein bindender Antrag vom Anbieter an den Veranstalter, welcher durch die Auftragsbestätigung, schriftliche Bestätigung oder Zustellung des Anbietervertrages angenommen wird.

Bedingungen und Vorbehalte des Anmeldenden sind ungültig, sofern diese nicht schriftlich durch den Veranstalter bestätigt werden. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen.

Grundlage für die Zulassung des Anbieters durch den Veranstalter sind einerseits die Annahme der Offerte, sowie die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gem. Ziff. 4.

Der Veranstalter nimmt auf die Platzierungs-Wünsche des Anbieters Rücksicht, sofern möglich, behält sich aber vor, Stände im Sinne der Veranstaltung umzuplatzieren. Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen oder Stützen und Säulen innerhalb der Standfläche besteht in der Regel kein Anspruch auf Preisreduktion.

3. Anerkennung des Reglements

Mit der Unterzeichnung des vom Veranstalter herausgegebenen Anmeldeformulars, der Annahme der Offerte oder mit der Vertragsunterzeichnung bzw. mit der ausdrücklichen Anerkennung der Allgemeinen Bedingungen bei der Online-Anmeldung anerkennt der Anbieter für sich und seine Angestellten und Beauftragten das Anbieterreglement und die jeweils gültigen Anhänge als verbindlich. Wenn er dem Veranstalter nichts anderes mitteilt, erklärt sich der Anbieter gleichzeitig damit einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten vom Veranstalter oder einer von ihm beauftragten Firma bearbeitet und zwecks Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Auftreten an einen Vertragspartner des Veranstalters bekannt gegeben werden können. Der Veranstalter gewährleistet den Datenschutz in Übereinstimmung mit der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

4. Zulassungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeines

Über die Zulassung zur Teilnahme und die Zulassung von Ausstellungsgut entscheidet der Veranstalter allein und endgültig. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen. Der Anbieter haftet in diesem Fall für sämtliche von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten, hat jedoch keinen Ersatzanspruch gegenüber dem Veranstalter.

Der Veranstalter anerkennt keine Ansprüche, die Anbieter oder Dritte im Zusammenhang mit der Zulassung oder Abweisung von Personen, Firmen, Organisationen oder Ausstellungsgütern erheben. Der Veranstalter kann die genaue Aufführung der einzelnen Ausstellungsgüter verlangen. In diesem Fall dürfen nicht angemeldete oder nicht zugelassene Güter nicht ausgestellt werden, und der Veranstalter behält sich das Recht vor, solche Güter auf Kosten des Anbieters vom Stand zu entfernen.

Der Veranstalter kann die Zulassung verweigern, wenn der Anbieter finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nicht erfüllt hat oder wenn sein Verhalten an einer früheren Man's World zu begründeten Reklamationen seitens der Besucher oder Anbieter Anlass gab.

4.2. Kriterien zur Selektion von Anbietern

Grundsätzlich werden nur Produkte, Dienstleistungen und Angebote zugelassen, die einen klaren Bezug zur Zielgruppe haben. Entscheidend für die Auswahl der Anbieter ist zudem der Angebotsmix innerhalb der Gesamtveranstaltung. Weiter wird der visuell & inhaltlich passende Auftritt berücksichtigt. Die Man's World ist eine Erlebniswelt: Interaktive Elemente, Besucher-Aktivierung und -Unterhaltung oder exklusive Angebote an der Man's World sind überdies gern gesehen.

Die Beurteilung durch den Veranstalter erfolgt aufgrund vom Angebot und/oder dem Beschrieb des Auftrittes vom Anbieter, eine Verweigerung der Zulassung eines Anbieters erfolgt grundsätzlich ohne Begründung.

Anbieter haben die Möglichkeit, für Konzeption und/oder Umsetzung vor Ort mit dem Veranstalter zusammenzuarbeiten bzw. Dienstleistungen bei von Man's World vermittelten Partnern bestellen, um die Anforderungen zu erfüllen.

4.3. Einschränkungen und Ausschluss von Ausstellungsgütern und Anbietern

Grundsätzlich ausgeschlossen sind Produkte und Dienstleistungen aus den Bereichen Gewalt, Pornographie, Religion/Sekten & Politik.

Partner oder Sponsoren erhalten in der Regel Exklusivität für die Produktkategorie ihrer integrierten Angebote. Ausstellungsgut oder Anbieter, die eine Verletzung dieser Exklusivität bedeuten würden, können ausnahmsweise und nur in Absprache mit dem Veranstalter und dem betroffenen Exklusiv-Partner bewilligt werden.

Anbieter von gastronomischen Angeboten werden speziell evaluiert, um Konflikte mit den Lieferanten des Veranstalters oder des Veranstaltungsortes zu vermeiden. Für vor Ort Konsumation liegt die Exklusivität grundsätzlich beim Veranstalter.

Nicht angemeldetes oder nicht zugelassenes Ausstellungsgut darf nicht ausgestellt werden und der Veranstalter behält sich das Recht vor, solche Güter und deren Vertreter auf Kosten des Anbieters vom Stand zu entfernen bzw. vom Veranstaltungsgelände zu verweisen. Das Ausstellungsgut darf grundsätzlich während der ganzen Dauer der Veranstaltung nicht ausgewechselt werden, ausser dies ist mit dem Veranstalter vorgängig vereinbart.

Der Veranstalter ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Standfläche und der angemeldeten Ausstellungsgüter vorzunehmen.

Der Veranstalter ist berechtigt, Massnahmen für einen geordneten Veranstaltungsbetrieb zu treffen. Wer Anordnungen des Veranstalters nicht befolgt, kann jederzeit von der Teilnahme an einer Veranstaltung ausgeschlossen werden. Erfüllt ein Anbieter seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht, kann der Veranstalter dem Anbieter nach erfolgloser Verwarnung den Zutritt zu den Räumlichkeiten verweigern, den Stand auf dessen Kosten sofort räumen lassen bzw. das Retentionsrecht ausüben und die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Anbieters nach vorheriger schriftlicher Ankündigung einlagern.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Massnahmen zur Durchsetzung seiner Anordnungen nach erfolgloser Mahnung auf Kosten und Risiko des säumigen Anbieters durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch kein Anspruch auf Rückzahlung von Standmiete, Gebühren usw. oder Schadenersatz zu.

Bei Teilnahme sowohl des Herstellers als auch des Generalvertreters oder mehrerer Handels-Vertreter wird durch den Veranstalter in Absprache mit den Beteiligten eine sinnvolle Lösung angestrebt. Kooperationen sind möglich, wenn die Beteiligten dem zustimmen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Ziff. 4.3 haben für den Anbieter eine Konventionalstrafe in Höhe der Standmiete zur Folge.

5. Zuteilung der Standfläche

Sind sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, nimmt der Veranstalter die Zuteilung der Standfläche und des Standortes vor. Für die Standzuteilung sind in erster Linie die Zugehörigkeit der angemeldeten Ausstellungsgüter zum Bereich und ihre fachliche Einordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Messe entscheidend. Auf Grund der vom Anbieter gewünschten Standfläche erstellt der Veranstalter einen Platzierungsplan, auf dem die individuelle Standzuteilung ersichtlich ist. Wünsche des Anbieters bezüglich des Standortes sind unverbindlich. Der Veranstalter ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den vom Anbieter gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Die Standzuteilung wird dem Hauptanbieter unter Beilage des Platzierungsplanes mitgeteilt. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind dem Veranstalter innert 4 Arbeitstagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen. Der Veranstalter ist bestrebt, berechtigten Platzierungsanträgen zu entsprechen. Ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters darf der Anbieter die Standfläche weder verlegen, tauschen noch ganz oder teilweise Dritten übertragen.

6. Vertragsbestätigung

Erst die definitive schriftliche Bestätigung oder Rechnungstellung stellt die Vertragsbestätigung dar, womit der Zulassungsvorbehalt aufgehoben und der Vertrag in allen Teilen rechtskräftig wird. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Anbieter auch abweichend von der bereits erfolgten Vertragsbestätigung eine andere Standfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen, Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag bei den Kosten der Standfläche wird dem Anbieter mit der Rechnung gutgeschrieben bzw. belastet. Werden die Interessen des Anbieters auf Grund einer solchen Änderung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann dieser mit Anspruch auf Rückzahlung der bereits bezahlten Akonto-Rechnung vom Anbietervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Rücktritt vom Anbietervertrag

7.1. Verzicht auf Teilnahme

Verzichtet ein Anbieter nach der Standzuteilung durch den Veranstalter auf seine Teilnahme, haftet er vorbehaltlich Ziffer 7.2 für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es dem Veranstalter, die frei gewordene Standfläche ohne Schaden und unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Anbieter zu vergeben, so hat der vom Vertrag zurücktretende Anbieter eine Entschädigung von 25% der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 3'000.-, zuzüglich der angefallenen Nebenkosten, oder falls die Kosten der Standfläche weniger als CHF 3'000.- betragen, den vollen Betrag zu bezahlen. Kann die Standfläche nur zum Teil weitervergeben werden, so haftet der zurücktretende Anbieter für die nicht weitervergebene Standfläche. Erfolgt der Rücktritt erst 30 Tage vor Messebeginn, sind – unabhängig davon, ob ein anderer Anbieter gefunden werden konnte oder nicht – die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten zu bezahlen.

Auch wenn die frei gewordene Standfläche ganz oder teilweise von einem bereits platzierten Anbieter belegt wird (Umplatzierung durch den Veranstalter), so haftet der zurücktretende Anbieter weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Mitanbieter bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die volle Mitanbietergebühr sowie die angefallenen Nebenkosten. Über Stände, die zwei Tage vor Messebeginn vom Anbieter noch nicht bezogen sind, kann der Veranstalter frei verfügen. Der Anspruch des Anbieters auf seinen Stand verfällt. Er haftet jedoch für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Vorbehalten bleibt die Belastung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Standes entstehen.

7.2. Reduktion der bestätigten Standfläche

Reduziert ein Anbieter nach der Standzuteilung bzw. Vertragsbestätigung durch den Veranstalter seine Standfläche, so haftet er weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es dem Veranstalter, die frei gewordene Standfläche an einen zum Zeitpunkt der Reduktion noch nicht angemeldeten Anbieter zu vergeben, so hat der reduzierende Anbieter eine Umtriebsentschädigung von CHF 1'000.- zu bezahlen.

Weicht der Inhalt der Standbestätigung wesentlich vom Inhalt der Offerte ab, so kommt der Vertrag nach der Bestätigung durch den Veranstalter auch dann zustande. Der Anbieter kann in diesem Fall innert vier Werktagen ab Empfang der Standbestätigung schriftlich die Teilnahme widerrufen.

Bei späterer Absage entstehen als Konventionalstrafe je nach Zeitpunkt:

- Bis 12 Wochen vor der Veranstaltung: 20% der Vertragssumme und in jedem Fall mind. CHF 1000.-
- Bis 8 Wochen vor der Veranstaltung: 50% der Vertragssumme
- Bis 2 Wochen vor der Veranstaltung: 80% der Vertragssumme
- Weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung: 100% der Vertragssumme

Die gleiche Regelung gilt, wenn der Anbieter Anlass zum Ausschluss von der Veranstaltung gibt (bspw. durch Nichteinhalten von reglementarischen Bedingungen). Massgeblich ist in diesem Fall der Zeitpunkt, an dem die nicht erbrachte Leistung fällig gewesen wäre bzw. der Grund zum Ausschluss aufgetreten ist. Vorbehalten bleibt die Rechnungsstellung für Schadenersatz bzw. für bereits angefallene Kosten ausgeführter Bestellungen (Mobilier, Dienstleistungen, Technik etc.).

Verzichtet ein Anbieter nach Erhalt der Standbestätigung und ausserhalb der Frist von 5 Werktagen (vgl. Ziff. 5) auf seine Teilnahme, so haftet der Anbieter für die volle Platzmiete und allfällige Nebenkosten. Gelingt es dem Veranstalter, den Stand anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Anbieters eine Entschädigung gemäss Ziff. 7.1 zu entrichten. Vorbehalten bleibt die Belastung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Standes entstehen.

Wird die Standfläche vom Anbieter nach Standbestätigung durch den Veranstalter reduziert, so haftet der Anbieter weiterhin für die vollen Kosten der reduzierten Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Mitanbieter bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die vollen Mitanbieterzuschläge sowie jegliche angefallenen Kosten.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Preise

Die Preise für die Standflächen, Zuschläge, Rabatte, etc. sind auf in der Dokumentation, sowie auf der Website des Veranstalters aufgeführt. Sofern nichts anderes ersichtlich ist, gelten die Preise in Schweizer Franken und exkl. MwSt.

8.2. Akonto-Rechnung

Unmittelbar nach Vertragsbestätigung oder als solche selber stellt der Veranstalter die Grundkosten, Standkosten und bereits gebuchten Zusatzdienstleistungen in Rechnung mit Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Offertannahme. Nachträglich gebuchte Zusatzleistungen werden jeweils direkt in Rechnung gestellt und sind bis 14 Tage vor der Veranstaltung zu bezahlen. Später gebuchte Zusatzleistungen werden nach der Veranstaltung mit 10 Tagen Zahlungsfrist in Rechnung gestellt.

Alle Rechnungen sind jeweils innerhalb der festgesetzten Fristen netto und ohne Skonto zur Zahlung fällig. Zahlungen mit Checks werden nicht akzeptiert. Bei Zahlungen mit Kreditkarte kann der Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr von maximal 3% des zu bezahlenden Betrages verlangen.

8.3. Nicht fristgerechte Zahlung

Wird eine Akonto-Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beglichen, behält sich der Veranstalter vor, den Anbietervertrag nach schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen mit sofortiger Wirkung aufzulösen und über den betreffenden Standplatz anderweitig zu verfügen. Der säumige Anbieter hat in diesem Fall eine Entschädigung von 25% der Kosten der Standfläche zuzüglich der vollen Grundkosten, mindestens aber CHF 3'000.-, oder falls die Kosten der Standfläche weniger als CHF 3'000.- betragen, den vollen Betrag zu bezahlen. Die entsprechende Rechnung ist innert 14 Tagen ab Fakturadatum zur Zahlung fällig. Der Veranstalter muss spätestens bei Beginn des offiziellen Aufbaus im Besitze der Zahlung oder eines rechtsgültigen Zahlungsnachweises sein, andernfalls ist der Veranstalter ermächtigt, dem Anbieter den Zutritt zu den Hallen und Räumlichkeiten zu verweigern bzw. den Stand auf dessen Kosten sofort zu räumen. Kann Man's World 30 Tage vor Aufbaubeginn und nach Ablauf der Zahlungsfrist noch keinen Zahlungseingang über den gesamten Rechnungsbetrag feststellen, so werden dem Anbieter die vollen Standkosten und Grundkosten verrechnet.

8.4. Schlussrechnung

Für die zusätzlich erbrachten Dienstleistungen wird dem Anbieter nach der Man's World die Schlussrechnung zugestellt, wobei die bereits geleisteten Vorauszahlungen an die effektiven Aufwendungen angerechnet werden. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum netto und ohne Skonto zu bezahlen.

Beanstandungen sind dem Veranstalter innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung schriftlich und begründet mitzuteilen, ansonsten gilt die Schlussrechnung als akzeptiert.

8.5. Schweizerische Mehrwertsteuer

Die Leistungen des Veranstalters sind der schweizerischen Mehrwertsteuer unterstellt. Auch Leistungen an Anbieter mit Domizil ausserhalb der Schweiz sind mehrwertsteuerpflichtig, weil der Ort der Leistungserbringung (Schweiz) massgebend ist. Unter bestimmten Voraussetzungen, können sich aber Anbieter diese Steuern auf Antrag zurückerstatten lassen und können dafür dem Anhang 2 zusätzliche Informationen entnehmen.

8.6. Dienstleistungsrechnungen

Die Akonto-Rechnung für Dienstleistungen wie technische Installationen, Kommunikations-Beratung und – Leistungen, Mobiliar etc. wird dem Anbieter analog der Rechnung für die Standfläche zugestellt. Die Zahlungsfrist ist auf der Rechnung aufgeführt.

Übrige Kosten zulasten Anbieter/Mitanbieter werden nach Veranstaltungsschluss fällig und in der Schlussrechnung aufgeführt. Die Akontozahlung für Dienstleistungen wird der Schlussrechnung gutgeschrieben. Für fristgerechte Bezahlung der Rechnungen wird kein Rabatt gewährt. Werden Rechnungen auf Weisung des Anbieters an einen Dritten gesandt, so bleibt der Anbieter gleichwohl Schuldner. Es gelten die aufgeführten Fälligkeitstermine.

Wird eine Dienstleistung durch den Veranstalter lediglich vermittelt, so entsteht das Vertragsverhältnis mit sämtlichen Rechten und Pflichten zwischen dem Anbieter und dem Dritt-Dienstleister (Zulieferer).

9. Informationsmedien

Der Eintrag in die Informationsmedien (Print und / oder Online) ist für jeden Anbieter und Mitanbieter obligatorisch. Der Veranstalter lehnt jede Haftung für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ab. Die Bedingungen und Preise der Eintragungen sind in entsprechenden Dokumenten festgehalten, welche den Anbietern in der Regel mit den Anbieterunterlagen zugestellt wird bzw. auf der Website des Veranstalters abrufbar.

10. Online Anmeldung und Vertragsabwicklung

Der Veranstalter stellt ein Tool zur Verfügung, mit welchem die Anbieter jederzeit auf alle wichtigen Informationen zugreifen können, zudem können diverse für den Vor-Ort Auftritt relevanten Dienstleistungen und Produkte im Aussteller-Shop bestellt werden. Die Bedingungen für die Benutzer des Services sind auf der Website abrufbar. Mit der ausdrücklichen Anerkennung der Allgemeinen Vertragsbedingungen auf dieser Website anerkennt der Benutzer auch dieses Anbieter-Reglement als verbindlich.

11. Zusätzliche Dienstleistungen

Der Veranstalter bietet den Anbietern zusätzliche Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Standbau, Standeinrichtung, Standpersonal, Standreinigung, Standbewachung, Catering, Parkplätze, Eintrittskarten, Gutscheine und Versicherung, und weitere für den Messeauftritt relevanten Dienstleistungen an oder vermittelt entsprechende Lieferanten. Diese Dienstleistungen können nur mit den dafür vorgesehenen Formularen bzw. über das Online Tool bestellt werden.

12. Bestimmungen Anbieter- und Eintrittskarten

12.1. Anbieterkarten

Die Anbieterkarten sind ausschliesslich für das Standpersonal bestimmt. Sie sind vorbehaltlich anderer Bestimmungen persönlich und nicht übertragbar. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter das Recht vor, die entsprechenden Karten einzuziehen.

Auf der Basis der bestätigten Standfläche werden folgende Kontingente kostenlos abgegeben:

Pro 5 m² Standfläche: 1 Anbieterkarte, mindestens jedoch 2 Anbieterkarten

Mitanbieter erhalten 1 Anbieterkarte kostenlos

Weitere Anbieterkarten können im Voraus im Aussteller-Shop gegen Rechnung oder ab offiziellem Aufbaubeginn vor Ort gegen Barzahlung zu CHF 40.- bezogen werden. Verlorene oder vergessene Karten werden nicht kostenlos ersetzt.

12.2. Eintrittskarten und Gutscheine

Eintrittskarten sind persönlich und nicht übertragbar. Die Anbieter sind berechtigt, für ihre Kunden oder Mitarbeiter reguläre Eintrittskarten zu einem reduzierten Preis zu beziehen.

Diese berechtigen zum Eintritt in die Messe an einem beliebigen Tag. Anstelle von Eintrittskarten werden den Anbietern gegen eine Bearbeitungsgebühr auch Gutscheine abgegeben. Die Gutscheine sind in jedem Fall kostenpflichtig und berechtigen die Besucher zum Bezug von Eintrittskarten. Ohne schriftliche Zustimmung vom Veranstalter ist den Anbietern der Weiterverkauf von Eintrittskarten und Gutscheinen untersagt. Die Anzahl der an den Anbieter abgegebenen Eintrittskarten und Gutscheine kann vom Veranstalter beschränkt werden.

13. Abnahme und Rückgabe der Standfläche

Bei der Abnahme hat der Anbieter den Zustand der Standfläche zu prüfen und allfällige Mängel noch vor dem Aufbau des Standes beim Hallenchef zu melden. Versäumt der Anbieter dies, so gilt die Standfläche als abgenommen. Nach dem Abbau des Standes nimmt der Veranstalter die geräumte Standfläche ab und erstellt ein entsprechendes Protokoll.

Vor- und nach dem Event erstellt der Veranstalter jeweils ein Übernahmeprotokoll. Die darin aufgeführten Schäden sind vom Anbieter zu tragen, auch im Falle der Beschädigung durch Dritte. Allfällige Selbstbehalte von Versicherungen des Veranstalters müssen vom Anbieter ebenfalls beglichen werden. Wenn immer möglich, werden Schäden in eigener Regie vom Veranstalter kostenneutral beseitigt. Sollte dies nicht möglich sein, so wird vom Veranstalter eine Drittfirma für die Behebung aufgeboden.

14. Standbau

14.1. Im Allgemeinen

Die Gestaltung der Stände ist Sache der Anbieter. Gesetzliche und amtliche Vorschriften sind zu beachten. Die Anbieter haben die Möglichkeit, eine Man's World Standlösung oder eine Komplettlösung für Kleinanbieter zu bestellen.

Für den Standbau an der Man's World sind dieses Anbieter-Reglement, insbesondere Ziff. 4ff., die besonderen Benützungsvorschriften des Veranstaltungsortes, sowie jegliche vom Veranstalter als verbindlich kommunizierten Weisungen, Gestaltungsrichtlinien und Reglemente zu beachten.

14.2. Auf- und Abbau

Der Anbieter ist dafür verantwortlich, dass sein Stand unter Einhaltung der ihm kommunizierten Auf-/Abbau-Richtlinien und Weisungen an dem von dem Veranstalter festgesetzten Termin auf- und abgebaut ist. Wird ein Stand nicht rechtzeitig fertiggestellt, so kann der Veranstalter vom Anbieter eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.- pro Tag verlangen, an dem der Stand nicht fertiggestellt ist. Darüber hinaus werden dem Anbieter alle dadurch verursachten Kosten für Reinigung und Sicherheit in Rechnung gestellt.

Es ist untersagt, vor dem durch den Veranstalter kommunizierten Abbau-Zeitplan Material von den Ständen wegzuräumen.

Der Standplatz muss so hinterlassen werden, wie er angetroffen wurde. Für Beschädigungen, Änderungen sowie Rückstände haftet der Anbieter. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter wird jede

Haftung abgelehnt. Die Verrechnung von Lagergebühren von nicht rechtzeitig abtransportierten Ausstellungsgütern bleibt vorbehalten.

15. Standbetrieb

Anbieter haben dafür zu sorgen, dass ihre Stände während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten durchgehend betrieben werden. Insbesondere müssen alle Stände ordnungsgemäss ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Hält sich ein Anbieter nicht an die festgesetzten Öffnungszeiten oder verlässt er vorzeitig die Messe, so kann der Veranstalter von ihm eine Konventionalstrafe bis CHF 5'000.- verlangen.

Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, das Tragen von Phantasie-Reklamekostümen ausserhalb des Standes, Lärm jeder Art usw. sind nicht gestattet. Vorführungen innerhalb des Standes dürfen die Nachbarn weder in optischer, akustischer noch räumlicher Hinsicht stören. Ebenso wenig dürfen sie die Zirkulation der Besucher in den Gängen behindern.

16. Handverkauf / Vertragsabschlüsse vor Ort

Der Verkauf von Produkten, Dienstleistungen oder Angeboten bzw. der Vertragsabschluss vor Ort ist grundsätzlich und unter Beachtung der Gesetzgebung erlaubt. Der Anbieter trägt die Verantwortung dafür, dass die Vertragspartei zum Zeitpunkt des Abschlusses vertragsfähig ist.

Art und Form der Verkäufe sind dem Veranstalter mitzuteilen und müssen von ihm genehmigt werden. Der Veranstalter kann Auflagen oder Einschränkungen aussprechen.

17. Werbung und Akquisition vor Ort

17.1. Im Allgemeinen

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb der eigenen Standgrenze gestattet. Anbieter dürfen nur an ihrem Stand und nur für Firmen, Produkte oder Dienstleistungen werben, die dem Veranstalter angemeldet wurden. Das Verteilen von Drucksachen und Geschenken und das Anbringen von Plakaten jeglicher Art ausserhalb des Messestandes sind ohne Zustimmung vom Veranstalter verboten. Politische oder religiöse Propaganda ist untersagt.

17.2. Information der Besucher

Die Anbieter haben in Bezug auf die Information von Besuchern oder Kunden sämtliche anwendbaren Gesetze einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen

- des Bundesgesetzes über die Information der Konsumenten vom 5. Oktober 1990
- des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986
- der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978

17.3. Verkaufsverhalten an der Man's World

Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere ist untersagt: Nachrufen und Ansprechen von Besuchern in den Gängen, Hineinziehen von Besuchern in den Stand, Aufdrängen von Getränken und Lebensmitteln zur Verkostung in den Gängen, Platzierung von Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker, etc.) ausserhalb der eigenen Standgrenzen. Der Veranstalter führt durch neutrale vom Veranstalter autorisierte Personen Kontrollen durch. Bei Zuwiderhandlung wird der Anbieter schriftlich verwiesen. Der Veranstalter kann von einem bereits schriftlich verwarneten Anbieter eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.- verlangen, sofern dieser erneut gegen die Vorschriften verstösst.

17.4. Gewinnspiele

Die Durchführung von Gewinnspielen ist nur innerhalb des Standes des Anbieters gestattet und bedarf der schriftlichen Zustimmung vom Veranstalter. Benachbarte Anbieter dürfen dadurch nicht gestört werden. Lotterien gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 sind verboten. Als Lotterie gilt jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

18. Standbewachung

Die Bewachung des Standes darf aus Sicherheitsgründen nur über den Veranstalter bestellt werden. Die Anbieter sind verpflichtet, Gegenstände mit einem Wert von CHF 50'000.– oder mehr während der Abwesenheit des Standpersonals (insbesondere nachts) in einen Tresor einzuschliessen. Es empfiehlt sich, Bargeld, Schmuck, Datenträger, technische Bauteile usw. in einem Tresor aufzubewahren.

Das Veranstaltungsgelände wird überwacht. Der Veranstalter haftet nicht für Verluste und/oder Beschädigungen an Ständen und Ausstellungsgut.

Die Standbewachung und -beaufsichtigung, insbesondere in Bezug auf Wertsachen, ist generell Sache des Anbieters, auch während den Auf- und Abbaueiten. Der Veranstalter sorgt lediglich für eine allgemeine Aufsicht über das Veranstaltungsgelände. Für eine zusätzliche Standbewachung kann der Anbieter in Absprache mit dem Veranstalter auf eigene Kosten weitere Massnahmen treffen.

19. Standreinigung und Abfallentsorgung

19.1. Standreinigung

Für die Reinigung seines Standes ist der Anbieter selber verantwortlich. Die Reinigung muss spätestens 1/4 Stunde vor Messebeginn und 1 Stunde nach Messeschluss beendet sein. Falls der Anbieter die Standreinigung nicht selber übernehmen will, muss er diese aus Sicherheitsgründen beim Veranstalter bestellen. Der Veranstalter hat zudem das Recht, Stände, welche bis 2 Stunden vor Messebeginn nicht gereinigt sind, auf Kosten des Anbieters reinigen zu lassen.

19.2. Abfallentsorgung

Anbieter sind sowohl während der Auf- und Abbaueit als auch während der Messe für die Entsorgung seiner Abfälle selber verantwortlich. Der Veranstalter stellt Massnahmen zur Entsorgung von Abfällen sicher. Kleinere Mengen werden auf Kosten des Anbieters in den Abfallsäcken des Veranstalters gesammelt und entsorgt. Grössere Mengen, sperrige Abfälle und Sonderabfälle werden gegen Rechnungsstellung in Containern und Spezialbehältern entsorgt. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Durchgänge und Zonen ausserhalb der Standflächen stets von Abfällen und anderem Material freigehalten werden. Abfälle, die in Durchgängen oder Zonen ausserhalb der Standflächen lagern, sowie Abfälle und Ausstellungsgüter, die nach Messeschluss bzw. nach dem vom Veranstalter festgelegten Ausräumtermin auf dem Veranstaltungsgelände zurückgelassen werden, werden vom Veranstalter zu einer erhöhten Gebühr auf Kosten des betreffenden Anbieters entsorgt bzw. eingelagert.

20. Bauarbeiten

Die Anbieter haben Bau- oder Reparaturarbeiten in und an den vom Veranstalter gemieteten Hallen und Räumlichkeiten ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, sofern diese Arbeiten notwendig und zumutbar sind.

21. Immaterialgüterrechte

21.1. Anbieterverzeichnis, Publikationen

Der Anbieter hat davon Kenntnis, dass der Veranstalter Anbieterverzeichnisse oder Event-Guides, sowohl Digital als auch in Print, erstellen und verbreiten kann.

Mit der Annahme der Offerte erklärt sich der Anbieter zudem einverstanden, dass seine Angaben gemäss Offert-Anfrage (Wortmarke, Bildmarke, Informationen zum ausgestellten Angebot usw.) in PR- und Kampagnen-Kommunikation sowie auf allen eigenen und externen Kanälen der MAN'S WORLD Schweiz AG (wie Webseite, Social Media, Newsletter, Ticketing) verwendet werden können.

Der Anbieter macht seine Angaben wahrheitsgetreu und auf eigene Verantwortung.

Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit sowie allfällige Irrtümer oder Auslassungen in den Publikationen.

21.2. Schutz von Rechten Dritter

Die Anbieter sind verpflichtet, Immaterialgüterrechte Dritter zu respektieren und sich nach Treu und Glauben zu verhalten. Der Auftritt und die Kommunikation des Anbieters dürfen die Rechte von Dritten nicht verletzen. Widerhandlungen können mit Ausschluss von der Veranstaltung sanktioniert werden.

21.3. Einbindung in die Werbung

Der Anbieter ist verpflichtet, bei Integration des Veranstalters über eigene Kommunikationskanäle die Verwendung der offiziellen Bezeichnung „Man's World“ und gegebenenfalls des korrekten Logos sicherzustellen. Der Anbieter muss klarstellen, dass dieser nicht (Mit-) Veranstalter ist. Integrationen, welche über die blosser Information der Teilnahme des Anbieters hinausgehen, müssen vor deren Kommunikation vom Veranstalter mit Gut zum Druck abgenommen werden.

21.4. Bedingungen für Online-Geschäfte

Der Veranstalter bietet Anbietern diverse Produkte und Dienstleistungen online an. Die Online-Bestellung und -Nutzung von Produkten und Dienstleistungen erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen.

21.5. Anbieter-Einträge

Der Veranstalter betreibt unter verschiedenen Bezeichnungen online Anbieter-Einträge Messekataloge mit detaillierten Informationen über die Anbieter. Die Inhalte dieser Einträge werden von den Anbietern angeliefert. Die Daten werden vom Veranstalter oder deren Partner redaktionell aufbereitet und nach Möglichkeit regelmässig aktualisiert. Der Veranstalter oder deren Partner übernehmen dennoch keine Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der angebotenen Inhalte und schliessen diesbezüglich jede Haftung für Schäden aus.

21.6. Newsletter

Der Veranstalter bietet online die Anmeldung zum Newsletter an. Um den Datenschutz von Abonnenten zu garantieren, arbeiten der Veranstalter und deren Partner mit einem entsprechenden Eintragungsverfahren. Newsletter können jederzeit durch den Abonnenten wieder abbestellt werden.

21.7. Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten, welche der Anbieter im Zusammenhang mit den Dienstleistungen des Veranstalters oder von diesem beauftragten Dritten bekannt gibt, unterliegt der Datenschutzgesetzgebung.

Mit seiner Anmeldung online oder der Nutzung anderer digitaler Dienstleistungen vom Veranstalter oder vom Veranstalter beauftragter Dritter erklärt sich der Anbieter damit einverstanden, dass der Veranstalter seine Personendaten in maschinenlesbarer Form speichert und zur Vertragsabwicklung bearbeitet. Darüber hinaus erklärt sich der Anbieter mit seiner Anmeldung online oder der Nutzung anderer digitaler Dienstleistungen des Veranstalters oder von diesem beauftragter Dritter damit einverstanden, dass der Veranstalter oder von diesem

beauftragte Dritte seine Personendaten nutzen darf, um ihn über neue Produkte und Dienstleistungen zu informieren, an denen auf Grund seiner Bestellung ein entsprechendes Interesse vermutet werden darf.

Der Veranstalter oder von diesem beauftragte Dritte behalten sich vor, dem Anbieter ohne Vorankündigung Anfragen und Informationen per E-Mail oder per Post zu versenden.

Angebotene Newsletter können nach der ersten Zusendung jederzeit abbestellt werden.

Eine Weitergabe von Personendaten an nicht vom Veranstalter beauftragte Dritte darf ohne Genehmigung des Anbieters nicht erfolgen. Ausgenommen davon ist die Weitergabe von Daten im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung. Dritte, die im Auftrag des Veranstalters Personendaten bearbeiten, sind vertraglich streng verpflichtet und haben diese Daten sorgfältig zu schützen. Eine Weitergabe von Personendaten an Dritte zu Werbezwecken anderer Firmen ausser derjenigen des Veranstalters oder allfälliger Tochter- / Schwester- oder Muttergesellschaften ist ausgeschlossen. Mit seiner Registrierung oder Angabe seiner Daten stimmt der Anbieter den vorgenannten Bestimmungen über die Verwendung seiner Daten, deren Bearbeitung im Rahmen der Vertragsabwicklung durch Dritte und einer möglichen grenzüberschreitenden Datenübermittlung ausdrücklich zu.

21.8. Technische Sicherheit

Für den sicheren Betrieb ihrer Online-Dienstleistungen arbeitet der Veranstalter mit spezialisierten Firmen zusammen und setzt auf anerkannte Technik. Teilweise werden Cookies mit einer zeitlich begrenzten Gültigkeit verwendet. Diese Cookies ermöglichen das technische Funktionieren der digitalen Dienstleistungen.

Durch die Aufrufe ihrer Webseiten erhält der Veranstalter Nutzungsdaten, die für Sicherungszwecke gespeichert werden und unter Einbezug weiterer Daten Dritter (wie z.B. dem genutzten Internet Provider) möglicherweise eine Identifizierung zulassen. Diese Daten werden vom Veranstalter anonymisiert ausgewertet, um das Nutzerverhalten kennen zu lernen und Statistiken aufzustellen.

21.9. Verletzung von Schutzrechten Dritter

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von Immaterialgüterrechten, insbesondere Patent-, Marken-, Design-, Urheber- und Lauterkeitsrechten, sind zu respektieren. Wer an einer Man's World Schutzrechte Dritter verletzt, kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

21.10. Attraktionen und Unterhaltung

Shows und Live-Musik bedürfen auf alle Fälle einer Bewilligung durch den Veranstalter.

Wer in den Hallen und Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Man's World Livemusik oder Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Anbieter stellen den Veranstalter frei von Ansprüchen Dritter aus der Nichtbeachtung von Urheberrechtvorschriften.

21.11. Bild-/Ton-Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern

Zum Schutze der Rechte der Anbieter dürfen Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von fremden Ständen und Ausstellungsgütern an der Man's World nur mit dem Einverständnis des Veranstalters gemacht werden. Dieser kann für die Bewilligung eine Gebühr pro Stand verlangen. Nahaufnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der betroffenen Anbieter und Besucher. Im Übrigen ist es jedoch Sache der Anbieter, die für die Durchsetzung ihrer Rechte nötigen Vorkehrungen zu treffen und unerwünschte Aufnahmen zu verhindern. Die Anbieter stellen der Veranstalter frei von Ansprüchen Dritter, falls auf unzulässige Weise Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern gemacht werden.

21.12. Gewerbsmässige Aufnahmen

Das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art ist nur mit besonderer Bewilligung vom Veranstalter gestattet. Im Einvernehmen mit den Anbietern kann der Veranstalter für bestimmte Bereiche ein generelles Verbot für Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

21.13. Aufnahmerecht des Veranstalters

Der Veranstalter ist berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Werbe-, Dokumentations- und Presse Zwecke zu verwenden. Der Anbieter verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

21.14. Standaufnahmen durch Anbieter

Anbieter, die ihren eigenen Stand aufnehmen lassen wollen, erhalten unter Vorweisung der Anbieterkarte die Aufnahmebewilligung unentgeltlich. Diese gilt nur für den eigenen Stand.

22. Haftung

Der Veranstalter handelt nicht als Aufbewahrerin im Sinne von Artikel 472 OR und übernimmt weder gegenüber den Anbietern, noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände. Der Veranstalter schliesst jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung, Verlust oder amtlicher Beschlagnahme von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen und anderen fremden Gegenständen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Veranstaltungsgelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes. Der Veranstalter lehnt auch jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen von Anbietern, durch den Auf- oder Abbau von Ständen oder aus dem Standbetrieb heraus ergeben. Für Schäden, die von Angestellten oder Beauftragten der Anbieter verursacht werden, haften die Anbieter. Der Veranstalter haftet dem Anbieter gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seiner Standfläche ergeben.

Sollte der Veranstalter für Schäden irgendwelcher Art, die durch fehlerhafte oder mangelhafte Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Anbieters entstehen, haftbar gemacht werden, so steht ihm gegenüber dem Anbieter das Regressrecht zu.

Eine Versicherung von Transport- und Ausstellungsrisiken wie Diebstahl, Beschädigung bei Auf- und Abbau etc. wird empfohlen.

Der Haftungsausschluss wird durch die Bewachungsmassnahmen des Veranstalters nicht eingeschränkt. Der Anbieter ist verpflichtet, an seinen ausgestellten oder im Betrieb befindlichen Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Vorschriften zur Unfallverhütung entsprechen. Ebenso haftet der Anbieter für Personen- und Sachschäden, die durch Auf- und Abbau seines Standes oder seiner gezeigten Produkte entstehen.

23. Versicherungen

Die MAN'S WORLD Schweiz AG haftet nicht für die Güter der Anbieter oder die Schäden, welche diese direkt oder indirekt und über Hilfspersonen gegenüber Dritten verursachen. Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen während der Man's World und während des Zu- und Abtransportes gegen Beschädigung und Verlust wird empfohlen, der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, sowie einer Versicherung gegen Feuerschäden für sämtliche Ausstellungsgüter sowie Standbauten und deren Ausstattung, ist für alle Anbieter obligatorisch.

Der Anbieter hat bis spätestens 3 Wochen vor Messebeginn eine Verzichtserklärung (Revers) vorzulegen. Der Veranstalter behält sich vor, im Namen und auf Rechnung des Anbieters eine Versicherung abzuschliessen, wenn der Anbieter die Verzichtserklärung und einen Nachweis der obligatorischen Versicherungen nicht erbringt. Der Veranstalter macht jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die automatische Versicherungssumme nicht genügen könnte, und dass im Schadenfall eine Unterdeckung bestehen könnte.

Den Anbietern wird dringend empfohlen, auch die Transport- und Ausstellungsrisiken (wie Diebstahl, Beschädigung während Auf- und Abladen oder durch Dritte) zu versichern, damit ein durchgehender und vollumfänglicher Versicherungsschutz besteht.

24. Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung der Veranstaltung

Vor dem Versand von Standbestätigungen kann eine Man's World durch den Veranstalter abgesagt werden. Nach Versand von Standbestätigungen kann eine Veranstaltung gänzlich abgesagt, vorzeitig abgebrochen, verschoben oder in modifizierter Weise durchgeführt werden, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer sich eine Durchführung der Veranstaltung wie vorgesehen für den Veranstalter als unzumutbar erweist, und welche weder vom Anbieter noch vom Veranstalter vorhergesehen werden konnten und nicht vom Veranstalter verschuldet sind. Solche Umstände liegen insbesondere vor im Falle von entsprechenden politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, behördlichen Anordnungen, Entzug von Bewilligungen, sowie bei höherer Gewalt. In diesen Fällen besteht keine Haftung des Veranstalters und kein Anspruch auf Erfüllung, Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits vom Veranstalter erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten Man's World.

25. Allgemeines

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Weisungen werden durch den Veranstalter geahndet. Er hat das Recht, in schweren Fällen den Ausschluss des Anbieters von der Veranstaltung anzuordnen. In allen Fällen besteht vom Anbieter kein Anspruch auf irgendwelche Entschädigung oder auf Rückforderung für bereits geleistete Zahlungen.

Sollte der Wortlaut des vorliegenden Anbieter-Reglements zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, ist die Fassung in deutscher Sprache massgebend. Sollte eine Bestimmung ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit aller Bestimmungen nach sich. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Bedingungen, Weisungen, Betriebsordnungen oder Richtlinien, welche durch den Veranstalter für eine spezifische Ausführung der Man's World erlassen werden, gehen den allgemeinen Bedingungen vor.

26. Änderungs- & Ergänzungsvorbehalt

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Anbieter werden darüber rechtzeitig informiert.

27. Anspruchsverwirkung

Ansprüche an den Veranstalter sind bis spätestens 4 Wochen nach Veranstaltungsschluss, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Veranstaltungstag schriftlich anzubringen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Zuständig für Streitigkeiten mit der MAN'S WORLD Schweiz AG sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich. Die MAN'S WORLD Schweiz AG kann ihre Ansprüche gegenüber einem Anbieter wahlweise auch beim Gericht des Ortes geltend machen, an dem der Anbieter seinen Wohnort oder Sitz hat.